

Die Ausübung des Gewaltmonopols durch die Polizei und die Mär von der generellen rechtswidrigen Polizeigewalt

Von Martin Hoch und Claudio Thunsdorff

Die Polizei sieht sich zunehmend mit Personen konfrontiert, deren Hass, Ablehnung und Gewalttätigkeit sich gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten geradezu explosionsartig entladen. In solchen Situationen muss die Polizei auf verfassungsrechtlich normierten Fundament das Gewaltmonopol ausüben, um ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können. Umgekehrt führt die Wahrnehmung polizeilichen Zwangshandelns oftmals reflexartig zu dem Vorwurf rechtswidriger Gewaltanwendung.

1. Bezugsrahmen

„Der Einsatz von körperlicher Gewalt in Form des unmittelbaren Zwangs gehört zum Arbeitsalltag der Polizei, die für den Staat das Gewaltmonopol ausübt. Dies bringt es automatisch mit sich, dass auch rechtswidrige Gewaltausübung durch Polizeibeamte zur Realität des Polizeiberufs gehört.“¹

So leiten Abdul-Rahman und Singelstein ihren – ein quasi polizeiimmanentes Gewaltproblem tenorierenden – Artikel zu den Ergebnissen des Zwischenberichtes zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamte“ (KviAPol)

in der Kriminalistik 8–9/2020, S. 513 ff. ein und schlussfolgern bereits zu diesem Zeitpunkt – noch vor Abschluss der Studie – dass der Polizei „[...] rechtswidrige Gewaltausübung als Problem inhärent“² sei. In jenem Artikel schreiben die Autoren vom „Glauben an Wunder“, wenn es bei der gewaltsamen Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen nicht auch zu „[...] Fehlern, Grenzüberschreitungen und Missbrauch [...]“ kommt. Dabei wird offenbar verkannt, dass die Ausübung körperlicher Zwangshandlungen einerseits in bestimmten Situationen nicht nur erforderlich, sondern tatsächlich alternativlos ist. Andererseits ihre Rechtmäßigkeit aber

das Ergebnis einer berufsorientierten Ausbildung, zumeist eines Bachelorstudiums „Polizeidienst“, mit theoretisch-fundierten und praktisch-orientierten Inhalten sowie eines professionellen beruflichen Selbstverständnisses ist.

2. Polizei im Jahr 2020

Immer dann, wenn Bürgerinnen und Bürger Opfer geworden sind oder sich in Gefahr befinden, hilft eine Institution: Die Polizei. Das zeigt auch der polizeiliche Einsatz in den großen Herausforderungen der letzten 10 Jahre, zu denen u. a. die Flüchtlingskrise, die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus sowie aktuell die Bewältigung der Corona-Pandemie gehören. Aber auch im regulären Dienstalltag muss sich die Polizei mit gesellschaftlichen Veränderungen, neuen Moralvorstellungen und sinkendem Respekt auseinandersetzen:

- Im Rahmen einer Partynacht wird jemand zusammengeschlagen.
- Eine psychisch kranke Person bedroht Andere in der Fußgängerzone.
- Ein aggressiver Täter fordert mit einem Messer die Herausgabe von Bargeld an der Kasse im Supermarkt.
- Bei Fußballspielen oder Versammlungen kommt es zu gewalttätigen Ausschreitungen.

Dies sind nur einige Beispiele, aber sie zeigen doch anschaulich: Selten wird die Polizei kontaktiert, um bloß freundliche Worte zu wechseln oder Hände zu schützen. Vielmehr wenden sich Menschen Hilfe suchend an die uniformierten Repräsentanten der Exekutive, um in kritischen und gefährlichen Situationen geschützt zu werden. In diesen Einsatzlagen kann



Martin Hoch,
Polizeirat,
Dozent im
Fachgebiet
Cybercrime
und Digitale
Ermittlungen
und Mitglied
der AG DPAR,
Hochschule
der Polizei in
Rheinland-
Pfalz, Hahn



**Claudio
Thunsdorff,**
Psycholo-
gierat,
Dozent im
Fachgebiet
Sozialwissen-
schaften und
Mitglied der
AG DPAR,
Hochschule
der Polizei in
Rheinland-
Pfalz, Hahn